

Europäische Rechtsanwälte

Als europäischer Rechtsanwalt haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, in die Kammer als Mitglied aufgenommen zu werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ([EuRAG](#)). Das EuRAG selbst ist auf Grund der [EU-Richtlinie 98/5/EG](#) erlassen worden.

(1) Eine Aufnahme in die Kammer ist nur nötig, aber auch nur möglich, wenn sich der Anwalt im Kammerbezirk im europarechtlichen Sinne niederlässt. Eine Niederlassung liegt somit erst vor, wenn der Betreffende „in stabiler und kontinuierlicher Weise eine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat [hier: Deutschland] ausübt, indem er sich von seinem Berufsdomizil aus u. a. an die Angehörigen dieses Staates wendet“ (EuGH Slg. 1995, I-4165, „Gebhard“). Um eine **Dienstleistung** handelt es sich dagegen, wenn der Leistungserbringer nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird (EuGH, a.a.O.). In dem letzteren Fall übt die Kammer München lediglich die Berufsaufsicht über die dienstleistenden Anwälte aus Italien und Österreich aus.

(2) Für den **dienstleistenden** europäischen Rechtsanwalt gelten insbesondere die §§ 25 ff. EuRAG. Danach hat zwar auch der dienstleistende europäische Anwalt die umfassende Befugnis auf dem Gebiet des deutschen Rechts rechtsberatend tätig zu werden. Es gilt allerdings die Einschränkung des § 28 Abs. 1 EuRAG: „Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt darf in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (**Einvernehmensanwalt**) handeln.“

(3) Um in der Kammer aufgenommen zu werden, sind notwendig:

-
- Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag in deutscher Sprache.
 - Der Nachweis der tatsächlichen Niederlassung im europarechtlichen Sinne.
 - Ein chronologisch lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit einem Lichtbild, das nicht älter als drei Monate sein darf.
 - Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf. Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Sie kann im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.
 - Der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch ein entsprechendes Dokument. Der Nachweis durch die Vorlage eines Reisepasses kann nur persönlich in den Räumen der Kammer erfolgen.
 - Gegebenenfalls der Nachweis über eine **frühere** Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft, als Rechtsbeistand oder als sonstiges Mitglied einer deutschen Rechtsanwaltskammer.
 - Gegebenenfalls die Bescheinigung zum Nachweis eines akademischen Grades (bspw. LL.M.).
 - Die Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche Sprache durch eine **beglaubigte** Übersetzung.
 - Der Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden aus der Beratung im deutschen Recht in Deutschland erfasst. In der Regel werden nur die standardisierten Bestätigungen der deutschen Versicherer anerkannt.
-

- Der Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr in Höhe von 250,00 € (Überweisungsbeleg).
-

(4) Mit Aufnahme in die Kammer hat der europäische Anwalt auch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € zu zahlen.













(5) Sowohl der dienstleistende wie auch der niedergelassene Rechtsanwalt haben die deutschen Berufspflichten zu beachten. Beide haben hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung § 5 EuRAG zu befolgen.

Eine Nichtbeachtung zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich:

Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen (wie bspw. in Österreich), hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört (bspw. Rechtsanwaltskammer Wien). Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden. Die Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden. Auch zu bloßen Übersetzungszwecken, dürfen daher zur Kennzeichnung nicht die Begriffe „Rechtsanwalt“, „europäischer Rechtsanwalt“, „[Land] Rechtsanwalt“, „Anwalt“, „RA“ etc. verwendet werden.

Zugelassene Berufsbezeichnungen sind nach der Anlage zu § 1 EuRAG (gültig seit 01.01.2007):

-  in Belgien: Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
-  in Bulgarien: Advokat
-  in Dänemark: Advokat
-  in Estland: Vandeadvokaat
-  in Finnland: Asianajaja/Advokat
-  in Frankreich: Avocat
-  in Griechenland: Dikigoros
-  in Großbritannien: Advocate/ Barrister / Solicitor
-  in Irland: Barrister / Solicitor
-  in Island: Lögmaur
-  in Italien: Avvocato
-  in Kroatien: Odvjetnik
-  in Lettland: Zverinats advokats
-  in Liechtenstein: Rechtsanwalt
-  in Litauen: Advokatas
-  in Luxemburg: Avocat
-  in Malta: Avukat/Prokuratur Legali
-  in den Niederlanden: Advocaat
-  in Norwegen: Advokat

-  in Österreich: Rechtsanwalt
-  in Polen: Adwokat/Radca prawny
-  in Portugal: Advogado
-  in Rumänien: Avocat
-  in Schweden: Advokat
-  in der Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato
-  in der Slowakei: Advokát/Komerčný právnik
-  in Slowenien: Odvetnik /Odvetnica
-  in Spanien: Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu
-  in der Tschechischen Republik: Advokát
-  in Ungarn: Ügyvéd
-  in Zypern: Dikigoros

(6) Der europäische Rechtsanwalt hat der Kammer eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über seine Zugehörigkeit zu dem Anwaltsberuf **unaufgefordert jährlich** neu vorzulegen.

(7) Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EuRAG wird nach den Vorschriften der §§ 6 - 42 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts nachweist.
